

**Bericht und Antrag Nr. 80/2023 betreffend die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR), des Notariatsgesetzes (NotarG), der Rechtssicherungs-Ordnung und des E-Government-Gesetzes (E-GovG).**

Vaduz, 06.09.2023

**1. Ausgangslage**

Seit Beginn des Jahres 2023 sind die Behörden in Liechtenstein – ausser das Amt für Justiz - dazu verpflichtet ihren Geschäftsverkehr und ihre Kommunikation mit anderen Behörden und Unternehmen elektronisch zu gestalten. Auf der Grundlage des im Jahr 2011 geschaffenen E-Government-Gesetzes (E-GovG) erhielten die Behörden ausdrücklich die Kompetenz, elektronische Dienstleistungen anzubieten. Im Jahr 2020 wurde das E-GovG teilweise überarbeitet und bildet die Grundlage für die elektronische Kommunikation zwischen den Behörden untereinander und den Unternehmen.

Das Amt für Justiz wird ab dem 01.01.2025 dazu verpflichtet, die elektronische Kommunikation einzuführen. Um diese Verpflichtung gemäss dem E-GovG im Bereich Handelsregister zu erfüllen, müssen spezifische und präzisierende Bestimmungen geschaffen werden. Darüber hinaus ist es notwendig, die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2019/1151 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2014/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht umzusetzen.

Mit der Änderung des PGR wird vor allem das Ziel verfolgt, dass künftig Anmeldungen zur Eintragung im Handelsregister und die Einreichung der erforderlichen Belege auf elektronischem Weg erfolgen können. Zusätzlich sollen künftig auch virtuelle Versammlungsbeschlüsse öffentlich beurkundet und sohin die völlige Online-Gründung von Gesellschaften und Online-Errichtung von Zweigniederlassungen ermöglicht werden. Weiters soll der grenzüberschreitende Informationsaustausch über das Europäische System der Registervernetzung verbessert und ausgebaut werden. Dafür bedarf es zusätzlicher Anpassungen im E-GovG, NotarG sowie in der Rechtssicherungs-Ordnung (BuA 80/2023, 6).

## 2. Die Schwerpunkte der erforderlichen Änderungen

### a. Elektronische Geschäftsverkehr mit dem Handelsregister

Im Rahmen der Gründung von Unternehmen und Errichtung von Zweigniederlassungen ist das Verfahren vor dem Handelsregister von erheblicher Bedeutung. Allerdings sind die bestehenden Vorschriften für das Anmelde- und Eintragungsverfahren derzeit auf physische Anmeldungen ausgerichtet, bei denen Schreiben und Belege in Papierform eingereicht werden müssen. Durch verschiedene Gesetzesänderungen und Konkretisierungen soll dieser Prozess modernisiert und der Weg für die elektronische Anmeldung geebnet werden. Diesbezüglich wird ein neues Kapitel mit der Überschrift „*VIII. Elektronischer Geschäftsverkehr*“ (Art. 984c ff) in das PGR eingefügt.

Durch diese neuen Regelungen wird unter anderem die Gründung einer GmbH und die Errichtung von Zweigniederlassung sowie die Einreichung von Urkunden und Informationen zu Änderungen bei bestehenden Kapitalgesellschaften im Online-Verfahren ohne physische Anwesenheit der antragstellenden Personen ermöglicht (BuA 80/2023, 14, 28). Zusätzlich wird im Bereich des Gesellschaftsrechts der Grundsatz der einmaligen Erfassung (Once-Only-Prinzip) verfolgt. Danach sind die Behörden der Mitgliedstaaten angehalten, untereinander zu kommunizieren und die Gesellschaften müssen nicht dieselben Informationen an unterschiedliche Behörden vorlegen. Dieser Informationsaustausch soll unter den Mitgliedstaaten über die eigenen Landesgrenzen des einzelnen Mitgliedstaats hinaus erfolgen (BuA 80/2023, 14, 35 f).

Ein weiterer Vorteil der Standard-Online-Gründung ist, dass das Anmeldeverfahren wesentlich schneller gehen soll. So ist das Ziel, dass bei einer GmbH die Gründung von einer natürlichen Person mit Mustervorlage innert fünf Tagen abgeschlossen sein soll. Bei einer Zweigniederlassung soll die Gründung innert zehn Tagen erfolgen (BuA 80/2023, 14 f). Die Verwendung der online auf der Webseite des AJU verfügbaren Mustervorlagen für die Gründung ist optional. Eine Gründung von Gesellschaften mit massgeschneidertem Errichtungsakt und individuell erstellten und ausgearbeiteten Gründungsdokumenten wird weiterhin den Regelfall darstellen (BuA 80/2023, 30 f).

Weiters ist geplant, den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedsstaaten durch das Europäische System der Registervernetzung zu verbessern. Dadurch erhalten bspw die Hauptniederlassung und die Zweigniederlassungen in unterschiedlichen Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Informationen über die Gesellschaft einzusehen oder bei Änderungen gegenseitig benachrichtigt zu werden. Mitgliedstaaten haben fortan die Möglichkeit, bei Eintragung einer Zweigniederlassung einer Gesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat Informationen über die Gesellschaft über das Europäische System der Registervernetzung zu überprüfen

und sie werden automatisch über Eintragungen oder Löschungen von Zweigniederlassungen oder Änderungen bei einer Kapitalgesellschaft im jeweils anderen Mitgliedstaat unterrichtet (BuA 80/2023, 15, 27 f, 36).

b. Elektronische Beurkundungen und Beglaubigungen

Bereits seit dem 01.08.2022 können sowohl Versammlungen des obersten Organs als auch Versammlungen anderer Organe ohne physische Anwesenheit der Teilnehmenden mittels elektronischer Mittel durchgeführt werden. Nun wird die Möglichkeit der Durchführung einer elektronischen öffentlichen Beurkundung für sämtliche beurkundungspflichtigen bzw beurkundungsfähigen Vorgänge geschaffen (BuA 80/2023, 23 f).

Grundsätzlich ist es nicht gestattet, für Beurkundungen kommerzielle Videokommunikationssysteme zu verwenden. Stattdessen wurde ein spezielles System für audiovisuelle Videokommunikation - das „Beurkundungs- und Beglaubigungssystem“ - entwickelt. Der Zweck dieser Einführung besteht darin, öffentliche Beurkundungen zu ermöglichen, auch wenn die Parteien physisch nicht anwesend sind. Dies schliesst auch die Möglichkeit ein, Beschlüsse, die in elektronisch durchgeführten Versammlungen gefasst wurden, zu beurkunden. Zu beachten ist, dass dabei unterschiedliche qualifizierte elektronische Signaturen eingeführt werden. Zu unterscheiden ist zwischen der „elektronischen Beurkundungssignatur“ und der „elektronischen Notarsignatur“. Erstere wird bei Beglaubigungen verwendet und zweitere, wenn es sich nicht um elektronische Beurkundungen handelt. Ansonsten haben sie jene Merkmale, wie der physische Notariatsstempel.

Es ist wichtig zu beachten, dass elektronische Urkunden neben den üblichen Angaben in physischen Urkunden auch Informationen über die elektronische Errichtung, die Art der Identifizierung der Parteien oder ihrer Vertreter und die teilweise oder vollständige Durchführung mittels Videokommunikation enthalten müssen. Dementsprechend werden sowohl im NotarG als auch in der Rechtssicherungs-Ordnung Bestimmungen festgelegt, die die Möglichkeit vorsehen, öffentliche Beurkundungen und Beglaubigungen elektronisch und ohne physische Anwesenheit der Parteien durchzuführen. Dadurch wird eine rechtsgültige und sichere Abwicklung solcher Vorgänge auf elektronischem Weg gewährleistet.

c. Identifizierung im elektronischen Geschäftsverkehr

Im elektronischen Beurkundungsverfahren ist es Aufgabe des Notars, die Identität der Parteien oder ihrer Vertreter zu überprüfen. Die entsprechende Bestimmung enthält eine demonstrative Aufzählung der möglichen Identifizierungsmethoden. Der Notar kann die Identität der Parteien

oder ihrer Vertreter mithilfe folgender Identifizierungsmittel prüfen: elektronischer Identitätsausweis, elektronisches Identifizierungsmittel eines anderen Mitgliedsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz, oder eines anderen Drittlandes, oder anhand eines anderen elektronischen Identifizierungsmittels, sofern diese dem Notar dadurch eine eindeutige Identifizierung der betreffenden Partei oder ihres Vertreters ermöglicht. Dies schliesst auch Fälle ein, in denen der Notar eine bestimmte Person bereits zu einem früheren Zeitpunkt identifiziert hat.

d. Ausschlussgründe für die Bestellung von Geschäftsführern bzw. Mitgliedern der Verwaltung

Gemäss der zu Beginn genannten Richtlinie soll das nationale Recht die Voraussetzungen für die „Disqualifizierung“ eines Geschäftsführers festlegen. Es wird auch die Möglichkeit geschaffen, dass eine bereits bestehende „Disqualifikation“ oder Informationen aus einem anderen Mitgliedstaat berücksichtigt werden können, wenn sie für eine „Disqualifikation“ in einem anderen Mitgliedstaat relevant sind. Falls solche Ausschlussgründe vorliegen, ist die Ernennung der betreffenden Person als Geschäftsführer abzulehnen. Die Beurteilung, ob ein Ausschlussgrund vorliegt, der einem Ausschlussgrund in einem anderen Mitgliedstaat entspricht, obliegt dem Amt für Justiz. Dabei wird dem Amt für Justiz ein gewisser Ermessensspielraum eingeräumt und im Laufe der Zeit wird sich eine etablierte Praxis entwickeln (BuA 80/2023, 33 f).

Im PGR müssen sowohl Ausschlussgründe als auch die von möglichen Ausschlussgründen betroffenen Personen definiert werden. Es müssen auch entsprechende Verfahren im Handelsregister vorgesehen werden, um einerseits die Kontrolle über das Vorliegen von Ausschlussgründen zu gewährleisten und andererseits das Vorgehen festzulegen, wenn tatsächlich Ausschlussgründe bei einer bestimmten Person vorliegen. Es ist auch erforderlich, eine rechtliche Grundlage zu schaffen, die es dem Amt für Justiz ermöglicht, entsprechende Anfragen anderer Mitgliedstaaten zu beantworten. Der Informationsaustausch erfolgt über das Europäische System der Registervernetzung und hat zwei Ebenen. Auf der ersten Ebene werden allgemeine Abfragen zur "Disqualifikation" einer Person durchgeführt. Wenn sich bei dieser Abfrage ergibt, dass nach den Kriterien des abfragenden Mitgliedstaates eine "Disqualifikation" vorliegt, können weitere Informationen über die betreffende Person abgefragt werden.

Natürliche Personen, die handlungsunfähig sind oder wegen vorsätzlich begangener Straftaten zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurden, dürfen nicht als vertretungsbefugte Mitglieder der Verwaltung einer Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung fungieren. Falls ein

Ausschlussgrund erst nach der Eintragung einer Person als vertretungsbefugtes Mitglied der Verwaltung im Handelsregister auftritt, muss die betreffende Person entweder von ihrer Funktion als Verwaltungsmitglied zurücktreten oder auf ihre Vertretungsbefugnis verzichten und eine entsprechende Löschung im Handelsregister veranlassen. Bei Zuwiderhandeln wird eine Ordnungsbusse verhängt und das Amt für Justiz ordnet die Löschung von Amts wegen an.

### **3. Conclusio**

Um die Verpflichtung des Amtes für Justiz zur elektronischen Kommunikation umzusetzen, bedarf es einer umfangreichen Anpassung verschiedener Gesetze. Nunmehr ist es erforderlich, ein rechtliches Fundament zu schaffen, damit das Amt für Justiz ab 2025 seinen Verpflichtungen nachkommen kann. Durch diese Neuregelungen wird es ermöglicht, die elektronische Kommunikation in Bezug auf das Handelsregister effektiv einzuführen und umzusetzen.

Für weitere Auskünfte zu diesem Thema stehen Ihnen Dr. Franziska Dobler und Mag.<sup>a</sup> Celina Dobler gerne zur Verfügung.

### **Schwärzler Rechtsanwälte**

Dr. Franziska Dobler

Mag.<sup>a</sup> Celina Dobler

Austrasse 42

9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein

T +423 239 85 40

[www.s-law.com](http://www.s-law.com)

